



Aktenzeichen: Pet 4-20-17-21655-026110

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 27.06.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die dauerhafte Einblendung von Altersbeschränkungen bei Fernsehsendungen und Filmen gefordert.

Zur Begründung der Petition wird unter Hinweis auf entsprechende Regelungen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Wesentlichen dargelegt, dass auf diese Weise eine dauerhafte Wahrnehmbarkeit der Altersbeschränkungen gewährleistet werde.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe Bezug genommen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 35 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 62 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss stellt zunächst klar, dass die Altersfreigaben für Kinovorführungen und materielle Trägermedien wie Filme und Computerspiele auf DVD oder CD im Jugendschutzgesetz (JuSchG) und für Rundfunk und Telemedien (Internet) im Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) festgelegt sind (§ 14 JuSchG, § 5 JMStV).



Diese legen klare Vorgaben für die Kennzeichnung von Medieninhalten hinsichtlich ihres Altersfreigabe-Status fest.

Darüber hinaus existiert eine Pflicht für Film- und Spielplattformen, ihre Inhalte mit einer deutlichen wahrnehmbaren Kennzeichnung auszustatten, die vor der Ansteuerung des Inhaltes angezeigt wird (§ 14a JuSchG).

Somit wird sichergestellt, dass schnell und auf einen Blick die Eignung eines Medieninhaltes festgestellt werden kann.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass für die Prüfung und Kennzeichnung von Medien in Deutschland die Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle zuständig sind.

Im linearen Fernsehprogramm wird in der Regel durch die Sendezeit von Filmen und Serien sichergestellt, dass Kinder und Jugendliche keine Inhalte sehen, die sie beeinträchtigen können. Dabei gilt der Grundsatz, dass Sendungen umso später ausgestrahlt werden, je höher das Beeinträchtigungspotenzial ist.

Die Sendezeitbeschränkungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags gelten dabei – je nach potenziellem Beeinträchtigungsgrad – bereits ab 12 Jahren: Filme und Sendungen, die ab 0 Jahren oder ab 6 Jahren freigegeben sind, können den ganzen Tag ausgestrahlt werden. Inhalte mit der Kennzeichnung „ab 12 Jahren“, die das Wohl jüngerer Kinder nicht beeinträchtigen, können ohne Sendezeitbeschränkung ausgestrahlt werden. Alle anderen Filme und Sendungen dürfen dagegen erst nach 20 Uhr im linearen Fernsehprogramm gezeigt werden. Sendungen mit der Kennzeichnung „ab 16 Jahren“ dürfen erst nach 22 Uhr im Spätabendprogramm gezeigt werden. Angebote, die erst ab 18 Jahren freigegeben sind, dürfen nur im Nachtprogramm zwischen 23 Uhr und 6 Uhr gesendet werden (§ 5 Absatz 3 und 4 JMStV).

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten legen intern Altersfreigaben für ihre Programme fest. Die Rundfunkanstalten prüfen nach Dafürhalten des Ausschusses unter angemessener und rechtzeitiger Beteiligung des jeweils zuständigen

Jugendschutzbeauftragten, insbesondere nach Maßgabe des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags sowie der von den Rundfunkanstalten erlassenen „Kriterien zur Sicherung des Jugendmedienschutzes“ in der jeweils geltenden Fassung, die Jugendeignung von Sendungen und Telemedien.

Dem Petitionsausschuss ist ein wirksamer Jugendschutz ein wichtiges Anliegen.



Vor dem Hintergrund des Dargelegten ist er jedoch der Auffassung, dass die bestehenden Regelungen und Mechanismen hinsichtlich der Sendezeiten und Alterskennzeichen ebenso sachgerecht wie angemessen ausgestaltet sind und somit bereits einen hinreichend sicheren Umgang für Kinder und Jugendliche ermöglichen. Deshalb hält der Ausschuss die mit der Eingabe geforderte dauerhafte Einblendung der Kennzeichnungen für nicht notwendig. Einen entsprechenden gesetzgeberischen oder anderweitigen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Petition vermag er folglich nicht zu erkennen.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.